

leisten. Der Berechtigte im Sinne der StPO ist der Beschuldigte oder Angeklagte. Die Zahlung erfolgt auf ein besonderes Verwahrkonto. Die Verfügung muß dem Schuldner sofort bekanntgegeben werden, da die Beschlagnahme diesem gegenüber erst wirksam wird, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt wird, es sei denn, daß diesem die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wurde. Der Staatsanwalt ersucht mit der Beschlagnahmeverfügung gleichzeitig die zuständigen Behörden zur Eintragung von Sperrvermerken. Das betrifft nicht nur die Eintragungen im Grundbuch (Abs. 2), sondern auch andere erforderliche Sperrvermerke, z. B. im Schiffsregister, im Handelsregister, für Bank-, Giro- und Sparkonten.

§115

Beschlagnahme von Postsendungen

(1) Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post kann angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.¹

1. **Grundsatz:** Diese Bestimmung läßt ausnahmsweise eine Beschlagnahme von Sendungen, die sich im Postgewahrsam befinden, zu. Sie darf nur Beweisgegenstände (§ 49) und der Einziehung unterliegende Gegenstände (z. B. § 56 StGB) betreffen.

Die **generelle** Beschlagnahme von Sendungen ist nur gegenüber dem Beschuldigten zulässig und bezieht sich auf die gesamte an ihn gerichtete Post. Die Beschlagnahme **einzelner** Sendungen bezieht sich auf Sendungen, die offiziell an andere Personen als den Beschuldigten gerichtet sind oder deren Empfänger (z. B. postlagernde Sendungen) unbekannt ist. Voraussetzung ist der Verdacht, daß die jeweilige Sendung von dem Beschuldigten stammt oder für ihn bestimmt ist.